

Analyse

zur Berücksichtigung von ausserkantonalen Liegenschaften bei der Besteuerung nach dem Aufwand

Vom Vorstand der SSK genehmigt am 25. August 2021

1. Anlass für die vorliegende Analyse

Aufgrund einer Ende 2019 eingereichten Motion im Bundesparlament¹ stellte sich die Frage, ob und in welcher Weise bei der kantonalen Besteuerung von Aufwandbesteuerten ausserkantonale Liegenschaften in die Kontrollrechnung bzw. Veranlagung einzubeziehen sind. Dabei wurde geprüft, ob die Handhabung in allen Kantonen einheitlich ist oder vereinheitlicht werden kann.

2. Rechtliche Grundlagen und Praxis in den Kantonen

Wer bestimmte Bedingungen erfüllt, kann anstelle der ordentlichen Besteuerung eine Besteuerung nach dem Aufwand wählen (Art. 14 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG] und Art. 6 des Steuerharmonisierungsgesetzes [StHG]). Dazu ist eine Kontrollrechnung vorgesehen. Den Kantonen steht es frei, ob sie eine Aufwandbesteuerung für kantonale Steuern zulassen oder nicht, bei Zulassung sind sie aber an die Vorgaben des StHG gebunden.

Für die kantonalen Steuern verlangt Art. 6 Abs. 6 Bst. a StHG die Deklaration «des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften» für die Kontrollrechnung. Diese Bestimmung ist auslegungsbedürftig, was in der Vergangenheit zu einer uneinheitlichen Handhabung durch die Kantone geführt hat.

Liegenschaften ausserhalb des Wohnsitzkantons unterliegen im Belegenheitskanton bereits einer Besteuerung aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Art. 4 Abs. 1 StHG), d.h. der steuerliche Vermögenswert dieser Liegenschaften und die Erträge daraus werden im jeweiligen Belegenheitskanton besteuert. Ein – nochmaliger – Einbezug ausserkantonalen Liegenschaften in die kantonalen Steuern des Wohnsitzkantons ohne entsprechende interkantonale Ausscheidung würde somit zu einer bundesgerichtlich unzulässigen interkantonalen Doppelbesteuerung führen.

Eine erste Umfrage bei den Kantonen hat gezeigt, dass die Mehrheit jener Kantone, die in ihrem kantonalen Recht überhaupt eine Aufwandbesteuerung zulassen, ausserkantonale Liegenschaften bei der Kontrollrechnung gestützt auf die Steuerrechtslehre und die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur interkantonalen Doppelbesteuerung ausschliesslich satzbestimmend berücksichtigen.

¹ Motion 19.4557 von Marco Chiesa «StHG. Bei der Kontrollrechnung in Zusammenhang mit der Besteuerung nach dem Aufwand braucht es eine Korrektur» vom 19.12.2019; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/#k=19.4557>.

Im Interesse einer gesamtschweizerisch einheitlichen Handhabung und somit einer horizontalen Steuerharmonisierung haben sich daher nun alle Kantone, die eine Aufwandbesteuerung für ihr kantonales Recht kennen, damit einverstanden erklärt, ab Steuerperiode 2022 ausserkantonale Liegenschaften ausschliesslich im satzbestimmenden Sinne in die Kontrollrechnung einzubeziehen. Bei vielen Kantonen erübrigt sich dabei in der Praxis ein Einbezug in die Kontrollrechnung ganz grundsätzlich, weil die aufwandbesteuerte Person im Wohnkanton auch ohne ausserkantonale Liegenschaften schon in der maximalen Progression besteuert wird.

3. Empfehlung an die kantonalen Steuerbehörden

Zur Vermeidung einer interkantonalen Doppelbesteuerung und mit Blick auf eine einheitliche Handhabung in allen Kantonen (horizontale Steuerharmonisierung) empfiehlt der Vorstand der SSK den kantonalen Steuerbehörden, ausserkantonale Liegenschaften für die Kontrollrechnung bzw. Veranlagung der kantonalen Steuern von Aufwandbesteuerten ab Steuerperiode 2022 ausschliesslich satzbestimmend einzubeziehen.